

Integration des Straftäters in die sozialistische Gesellschaft zu fördern.

Für die Beurteilung des Verhaltens nach der Tat kommt besonders den Wiedergutmachungsleistungen des Täters Bedeutung zu, da Wiedergutmachung ein wesentliches Ziel des Strafverfahrens ist. Dabei geht es neben der Feststellung des Ausmaßes der Wiedergutmachung bei der Strafzumessung auch um die Prüfung, auf Grund welcher Umstände und mit welchen Anstrengungen der Schaden teilweise oder vollständig wiedergutmacht wurde. Auch wenn die Schadenswiedergutmachung in der Rechtsprechung als elementare, selbstverständliche Pflicht jedes Straftäters beurteilt wird, so sind doch besondere Anstrengungen dazu oder völliger bzw. teilweiser Ersatz des Schadens zu einem Zeitpunkt, zu dem die Straftat noch nicht entdeckt war, positiv bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Positive Berücksichtigung bei der \* Strafzumessung findet auch das Geständnis des Täters und sein aktives Mitwirken an der Aufklärung der Straftat. Die Umstände, die den Täter zum Geständnis bewegten, sind näher zu erforschen. So ist zum Beispiel zu prüfen, ob er erst gestand, nachdem ihm die Tat bereits nachgewiesen worden war, oder ob das Geständnis half, die Tat restlos aufzuklären.

Auch eine Selbstanzeige des Täters ist ein Umstand, der das Verhalten des Täters nach der Tat positiv charakterisiert.<sup>14</sup>

All diese Tatsachen können Ausdruck beginnender Einsicht, Reue bzw. innerer Wandlung und Hinweise für das Bemühen des Täters sein, seine Fehllhaltung zu den Grundregeln menschlichen Zusammenlebens zu korrigieren.

Darüber hinaus sind bei der Strafzumessung auch *soziale* und *humanitäre Tatsachen* von Bedeutung. Ist ein Kollektiv bereit, eine Bürgschaft für den Täter zu übernehmen, oder arbeitet er in einer günstigen sozial-kollektiven Umwelt, so kann das maßgeblichen Einfluß darauf haben, daß ihm Verurteilung auf Bewährung zugemessen wird.

Auch schwierige familiäre und soziale Probleme dürfen bei der Strafzumessung nicht unberücksichtigt bleiben (Krankheit, Schwangerschaft, große Kinderzahl, hohes Alter).

Die bei jeder Bestrafung auf die Zukunft bezogene Einschätzung und Entscheidung stützt sich also auf die *Feststellung* von (vor der Strafzumessung liegenden) *Tatsachen* insbesondere im Verhalten des Täters, die wie alle für die Strafzumessung relevanten Tatsachen zweifelsfrei festgestellt, bewiesen sein müssen. Es entspricht den Geboten sozialistischer Gerechtigkeit, unvoreingenommen sowohl die zugunsten

als auch die zuungunsten des Täters vorliegenden Umstände zu würdigen (vgl. Art. 5, § 61 Abs. 2 StGB). Darin besteht praktisch die gesetzlich (vgl. § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 1 StPO) geforderte Allseitigkeit der Prüfung der Tat- und Täterumstände, die nicht mit Totalität gleichgesetzt werden darf.

#### 5.3.2.4.

#### **Strafzumessung und gesellschaftliche Wertmaßstäbe**

Die für die Strafzumessung bedeutsamen objektiven und subjektiven Tatumstände sind in ihrem konkreten *gesellschaftlichen*, insbesondere ökonomischen, politischen und ideologischen *Zusammenhang* zu würdigen. Daher können gleiche Tatumstände (Schäden, Begehungsweisen, Tatmotive) zu unterschiedlichen Zeiten, unter verschiedenen konkret-historischen oder territorialen Bedingungen eine unterschiedliche Bedeutung für die Strafzumessung haben. Die Einordnung der Tat bzw. der Tatumstände in diese Zusammenhänge ist Aufgabe des Gerichts.

Die Kenntnis der die Tat, die Persönlichkeit des Täters und die gesellschaftlichen Zusammenhänge betreffenden Tatsachen ist Voraussetzung und *Grundlage ihrer rechtspolitischen Würdigung und Bewertung*, die dann im Strafmaß ihren Ausdruck findet. Sosehr diese rechtspolitische Würdigung und Bewertung auf zuverlässig festgestellten Tatsachen basieren muß, trägt sie doch eigenständigen Charakter. Aus der Tatsachenfeststellung ergibt sich nicht automatisch das Strafmaß. In der rechtspolitischen Würdigung und Bewertung werden bestimmte moralisch-ethische wie juristische *Wertmaßstäbe* und *soziale Verhaltens- und Entscheidungsanforderungen* der sozialistischen Gesellschaft zur Geltung gebracht.

Bedeutsam für die gerichtliche Strafzumessung gemäß § 61 StGB sind deshalb auf der Grundlage der gesetzlichen Strafzumessungsregeln auch *Leitungsdokumente und Rechtsmittel- und Kassationsurteile* übergeordneter Gerichte (Oberstes Gericht, Bezirksgericht). In ihnen

---

14 Vgl. H. Keil/S. Wittenbeck, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung zum Schutz des sozialistischen Eigentums erhöhen!“ *Neue Justiz*, 1979/7, S. 297 ff.; J. Streit, „Die Qualität der Arbeit der Staatsanwaltschaft weiter erhöhen!“ *Neue Justiz*, 1984/3, S. 82.